

67 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 29.07.2021
MM/Ha

Betrifft: Ergänzungen zur Thematik „PCR-Tests im niedergelassenen Bereich“

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 63/2021, welches vergangene Woche an Sie ergangen ist, möchten wir aufgrund der zahlreichen Rückfragen nochmals folgende Klarstellung festhalten:

Das Angebot zur Durchführung von Gratis-PCR-Tests in den Ordinationen von niedergelassenen Kassenärztinnen und Kassenärzten und hausapothekenführenden Ärztinnen und Ärzten wurde von Seiten des Ministeriums analog zum zusätzlichen PCR-Testangebot in den Apotheken eingerichtet. Das Ministerium hat die Gratis-PCR-Testung für die Bevölkerung eingerichtet, um den derzeitigen Pandemie-Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Möglichkeit, Gratis-PCR-Tests in der Ordination anzubieten und mit der Sozialversicherung abzurechnen beruht auf Freiwilligkeit. Für die Ärzteschaft ist von Seiten des Ministeriums keine Verpflichtung vorgegeben.

Trotz zahlreicher Versuche, mit dem Ministerium in ergänzende Verhandlungen zu treten, um einen – aufgrund logistischer und organisatorischer Probleme – höheren Tarif für die PCR-Tests anbieten zu können, müssen wir Sie informieren, dass laut dem Ministerium weiterhin keine Verhandlungen vorgesehen sind und dieses sieht laut derzeitigen Aussagen keinen Bedarf an einer Überarbeitung des gesetzlich festgelegten Tarifes bzw. der Verordnung. Eine allfällige Erhöhung der Sätze wäre aus Sicht des Ressorts weder geboten noch zweckmäßig.

Der Österreichischen Ärztekammer ist bekannt, dass es in einigen Regionen und Bereichen Österreichs aufgrund der höheren Logistikkosten für die Auswertung der Proben unter Umständen zu Problemen kommen kann. Diese Problematik ist zwischen dem jeweiligen Labor und der jeweiligen Ärztin bzw. dem jeweiligen Arzt individuell zu regeln.

Tritt ein positives Testergebnis im Rahmen einer Poolauswertung ein, muss der Pool „aufgemacht“ werden und Einzel-PCR-Testungen aus den Primärröhrchen durchgeführt werden. Die Österreichische Ärztekammer vertritt die Meinung, dass laut VO ab diesem Zeitpunkt aus einem asymptomatischen ein symptomatischer Patient wird und hier ein „Verdachtsfall“ vorliegt, sodass das PCR-Honorar laut Verdachtsfall honoriert werden sollte. Diese Thematik wurde via Schreiben an das Ministerium herangetragen. Das Ministerium hält allerdings in diesem Zusammenhang fest, dass die erwähnte VO für Testungen an symptomatischen Personen gilt und daher nicht auf Testungen für asymptomatische Personen – auch bei einer Nachtestung – anzuwenden ist. Das Honorar für Testungen für asymptomatische Personen ist gesetzlich festgelegt. Die Pauschale von € 25 umfasst die Probenentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnisanachweises. Die Ärztin bzw. der Arzt hat also auch die darin enthaltenen Laborkosten zu tragen.

In Ergänzung dazu haben wir um Stellungnahme dahingehend gebeten, in welcher Form die Virusvariantenbestimmung abgegolten wird. Laut Ministerium werden bereits jetzt behördliche Tests zur Verifizierung der Testergebnisse (Screening auf Varianten) durchgeführt, die aber via Länder verrechnet werden. Diese werden von den zuständigen Gesundheitsbehörden beauftragt.

Laut heutiger Auskunft des Ministeriums erfolgt im Laufe der ersten bzw. zweiten Augustwoche die Anbindung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte an die Testplattform des Ministeriums, mit welcher die EU-weit gültigen Testzertifikate (QR-Code) ausgestellt werden können. Sobald uns die detaillierten Informationen zur Anbindung und die technischen Details vorliegen, werden Sie umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.

Im Zusammenhang mit o.a. Thematik dürfen wir Sie vorab informieren, dass das Ministerium nunmehr die Sozialversicherungsträger beauftragt hat, eine eigene Leistungsposition für die Abrechnung der PCR-Tests in der Ordination von hausapothekenführenden Ärztinnen und Ärzten einzuführen. Sobald wir die Abrechnungsdetails erhalten haben, werden Sie in einem gesonderten Rundschreiben darüber informiert.

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Edgar Wutscher e.h.
1. BKNÄ-Obmann Stellvertreter



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident